

05. April 2020

## **Netzbetreiberinfo: Forderungsausfälle im Rahmen der Corona-Krise**

---

Aktuell werden viele Netzbetreiber seitens Ihrer Kunden mit der Thematik „Herabsetzung von Abschlägen“ konfrontiert.

Die Senkung wäre berechtigt, wenn sich das Abnahmeverhalten des Kunden ändert. Dies ist auch in Ihrem Interesse, da zu hohe Abschläge zu größeren Rückzahlungen im Nachgang der Periode führen.

Für den Netzbetreiber stellt sich nun die Frage, in welcher Höhe die Abschläge gerechtfertigt sind und was passiert, wenn aus diesem Zusammenhang heraus Forderungsausfälle entstehen.

### Höhe der Abschläge

Uns sind Fälle bekannt, in den große Industriebetriebe Senkungen in Höhe von 60 % und mehr verlangen. Diese Höhe kann rechnerisch nicht nachvollzogen werden.

Wenn davon ausgegangen wird, dass die RLM-Kunden im ersten Quartal bereits ihre Jahreshöchstlast erreicht haben, würde sich bei einer Reduzierung der Jahresarbeit auf 70 % lediglich eine Reduzierung der Netznutzungsentgelte um ca. 10 % ergeben. Insofern sind Wünsche nach hoher Abschlagsreduzierung bei den meisten RLM-Kunden überzogen.

Individuell kann sich die „rechnerische“ Reduzierung bei jedem Kunden anders darstellen. Hier sollte das Abnahmeverhalten des Kunden im Einzelfall betrachtet werden.

*Es bleibt festzustellen:*

Durch die „regulierte“ Erlösbergrenze sind diese Einbußen zunächst nur liquiditätsrelevant und können in den Folgejahren ausgeglichen werden.

Vor Zustimmung zu (teils unberechtigt hohen) Abschlagsreduzierungen sollte die Angelegenheit juristisch bewertet werden.

Ein größeres Problem werden letztlich die Forderungsausfälle sein - hier ist die Vorgehensweise der Regulierungsbehörden unklar. Dazu Folgendes:

#### Kunden des eigenen Vertriebs

Leider war hier die Argumentation der Regulierungsbehörden in der Vergangenheit dergestalt, dass ein alleiniges Vertriebsproblem gesehen und insofern beim Netzbetreiber keine Ausfälle anerkannt wurden.

Es wird argumentiert, dass dem Netzbetrieb keine Einnahmeverluste entstehen, da dieser gegenüber dem Vertrieb seine Netzentgelte erzielt und damit das gesamte Risiko im Vertrieb zu sehen ist. Dazu exemplarisch ein Auszug aus einem Bescheid einer LRegB:

*„Kosten aus dem Forderungsmanagement können nicht anerkannt werden, sofern kein expliziter Gasnetzbezug dargestellt wurde. Zumeist handelt es sich um geschlüsselte Kosten des Forderungsmanagements gegenüber dem Letztverbraucher. Dabei handelt es sich allerdings um Forderungen des Vertriebs. Der eigene Vertrieb hat die Rechnungen, die ihm der Netzbetreiber stellt, unabhängig davon zu begleichen, ob die Forderungen des Vertriebes gegenüber dem Letztverbraucher bereits gezahlt wurden. Kosten aus dem Forderungsmanagement des Netzbetreibers sind allenfalls für Forderungen gegenüber Drittlieferanten bzw. Forderungen aus Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten denkbar.“*

#### Kunden in der Netznutzung

Grundsätzlich konnten in der Vergangenheit Einzelwertforderungen bei Netzkunden im Rahmen der Kostenprüfung geltend gemacht werden.

Die Vorgehensweise der Regulierungsbehörde war im Wesentlichen so, dass eine Anerkennung nur dann möglich war, wenn im Basisjahr Forderungsausfälle entstanden sind und deren Eintreibung bereits erfolglos abgeschlossen war (fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Einstellung mangels Insolvenzmasse). Eine solche Vorgehensweise ist natürlich in der aktuellen Situation völlig sinnlos, wenn man davon ausgeht, dass gerichtliche Mahnverfahren sich i.d.R. über einen langen Zeitraum hinziehen.

Die Ausgestaltung einzelner Behörden war leicht unterschiedlich, aber nicht grundsätzlich abweichend (Mittelwerte über mehrere Jahre, geringe pauschale Anerkennung).

Für die aktuelle Situation ist der bisherige Umgang mit Forderungsausfällen seitens der Regulierungsbehörden unbefriedigend. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Behörde ihre Argumentation im Umfeld der aktuellen Lage zu Gunsten der Netzbetreiber konkretisieren wird.

Für Sie als Netzbetreiber bleibt derzeit nur die Möglichkeit, aktuelle Forderungsausfälle **bereits im Vorfeld der Kostenprüfungen** 2020 (Gas) und 2021 (Strom) möglichst separat und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bitte geben Sie die Auswirkungen auch in die Verbände weiter, so dass diese die Problematik im Rahmen Ihrer Verbandsarbeit in die zuständigen Gremien einbringen können.

---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG